

abwesend:

Mitglieder

Herr Robby Stamm
Frau Doris Werner

entschuldigt|krank
entschuldigt|krank

Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr
Ende der Sitzung: 18:20 Uhr

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Schütze eröffnet die 5. Sitzung des Stadtrates und begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie Gäste. Er stellt fest, dass von den 23 Mitgliedern (22 Stadträte und OBM) zu Beginn der Sitzung 19 anwesend sind. Damit ist der Stadtrat mit 19 stimmberechtigten Mitgliedern (18 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

Für die Unterzeichnung der Niederschrift werden die Fraktionen SPD und Die Grünen bestimmt.

Herr Schütze verliest § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:
„Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.“
Es gibt keine Einwände.

2. Protokollkontrolle

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 18.09.2024 und 16.10.2024 befinden sich in der Unterschriftsrunde.

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 13.11.2024 befindet sich in der Erstellung.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung und Eilentscheidungen nach § 52 Abs. 4 SächsGemO

Beschlüsse in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 13.11.2024:

Keine

Eilentscheidungen des OBM:

Keine

4. Allgemeine Informationen

- Sitzungsgeld für den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Wirtschaft am 28.11.2024 wird mit dem Sitzungsgeld Dezember 2024 nachgezahlt

- Hinweis: sachkundige Einwohner dürfen nicht an nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen, wenn sie kein Mitglied sind. Als stellvertretendes Mitglied dürfen sachkundige Einwohner nur teilnehmen, wenn das Hauptmitglied abwesend ist. → Bitte in den Fraktionen darauf hinweisen.

Herr Stadtrat Fritzsche ist anwesend. Damit ist der Stadtrat mit 20 stimmberechtigten Mitgliedern (19 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

5. Bürgerfragestunde nach § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Es gibt keine Anmerkungen.

6. Nichtfortsetzung des Bauvorhabens (Ersatz-) Neubau KiTa „Storchennest“ und die Aufhebung des Beschlusses Nr. 451-50/2023 vom 20.12.2023 Vorlage: 216/2024

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Die Diskussionen der letzten Monate werden zusammengefasst. Die vorliegende Variante wurde mit den Fraktionen verständigt. Der starke Geburtenrückgang habe enorme Auswirkungen auf die Infrastruktur der KITA-Landschaft. In zwei Jahren werde erneut geprüft, wie sich die Stadt zum Neubauvorhaben positioniere. Die Eltern und Erzieher der Einrichtungen wurden entsprechend informiert.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Bauvorhaben (Ersatz-) Neubau KiTa „Storchennest“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fortzusetzen und die Aufhebung des Beschlusses Nr. 451-50/2023 vom 20.12.2023.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

7. Neufassung Feuerwehrcostensatzung Vorlage: 209/2024

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.12.2024
----------------------------------	------------

einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Der Freistaat Sachsen habe entsprechende Normen erlassen, wodurch eine Anpassung der Satzung erforderlich sei.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen - Sächsischen Feuerwehrverordnung- (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.6.2024 (SächsGVBl. S. 532) i.V. m. § 3 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023 die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Frei-willigen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Feuerwehrkostensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg

- Feuerwehrkostensatzung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen - Sächsischen Feuerwehrverordnung - (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.6.2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg**
- § 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes**
- § 6 Kostenschuldner**
- § 7 Billigkeitsmaßnahme**
- § 8 Entstehung und Fälligkeit**
- § 9 Befugnis zur Datenverarbeitung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen und dieser Satzung sind:
 - a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.
- (3) Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung (Beginn des Einsatzes) und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (4) Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.
- (5) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markkleeberg im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Markkleeberg in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
 - a) die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c) der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - i. durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - ii. durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Fehllarme oder fahrlässige bzw. vorsätzliche Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f) diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g) diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden oder
 - i) bei Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 und § 17 SächsFwVO.
- (3) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (4) Zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist auch verpflichtet:
- a) diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt oder
 - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, ist zum Ersatz der Kosten die Stadt verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt eines Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu § 69 SächsBRKG festgeschrieben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (4) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden verlangt.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen insbesondere durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht durch die Feuerwehr Markkleeberg vorgehalten werden.
- (7) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt. Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich, sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 9 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name und Anschrift des Kostenschuldners und
 - b) ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Markkleeberg vom 09.02.2022 außer Kraft.

Markkleeberg, d. 12. Dezember 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markkleeberg vom 11. Dezember 2024

I. Kostenersatz für Personal

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. je Einsatzkraft | 21,41 EUR/ Stunde |
| 2. Brandverhütungsschau | nach Verwaltungskostensatzung der
Stadt Markkleeberg in der jeweils gültigen
Fassung |

II. Kostenersatz für Fahrzeuge gemäß Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW) | 52,80 EUR/ Stunde |
| 2. Einsatzleitwagen (ELW 1) | 125,40 EUR/ Stunde |
| 3. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 56,40 EUR/ Stunde |
| 4. Löschfahrzeug 8
(gemäß § 69 Abs. 7 Satz 4 SächsBRKG) | 204,00 EUR/ Stunde |
| 5. Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) | 397,80 EUR/ Stunde |
| 6. Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) | 337,80 EUR/ Stunde |
| 7. Gerätewagen Logistik2 (GW-L2) | 238,80 EUR/ Stunde |
| 8. Drehleiter mit Korb 23 (DLA(K) 23) | 678,60 EUR/ Stunde |
| 9. Rettungsboot incl. Trailer | 89,74 EUR/ Stunde |
| 10. Anhänger Stromaggregat | 124,02 EUR/ Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien nach § 5 Abs. 4 der Satzung

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

8. Neufassung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden Vorlage: 212/2024

Abstimmungsergebnis aus dem vorbereitenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss

03.12.2024

einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden der Stadt Markkleeberg vom 11. Dezember 2024.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden der Stadt Markkleeberg vom 20. Mai 2009 außer Kraft.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen,
Bürger- und Volksentscheiden
vom 11. Dezember 2024**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 11. Dezember 2024 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen und Entscheiden beschlossen.

Präambel

Die Satzung regelt die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken. Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

**§ 1
Betroffener Personenkreis**

1. Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Hilfskräfte des Gemeindevahlausschusses und die Vorsteher, deren Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder sowie Hilfskräfte der Wahlvorstände.
2. Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung.
3. Die Entschädigung wird unbar in Form einer Überweisung geleistet.

§ 2
Entschädigung des Wahlausschusses

1. Ehrenamtlich Tätige im Gemeindegewahlausschuss erhalten:

Vorsitzender	100,00 EUR
a. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR
b. Mitglieder und deren Stellvertreter	50,00 EUR
c. Hilfskräfte	35,00 EUR
2. Die genannten Beträge beziehen sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl oder dem Entscheid durchzuführende Tätigkeit im Gemeindegewahlausschuss, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.

§ 3
Entschädigung der Wahlvorstände

1. Ehrenamtlich Tätige im Wahlvorständen erhalten:

a. Vorsitzender	80,00 EUR
b. stellvertretender Vorsitzender	80,00 EUR
c. Schriftführer	70,00 EUR
d. stellvertretender Schriftführer	70,00 EUR
e. Beisitzer	50,00 EUR
f. Hilfskräfte	35,00 EUR
2. Die genannten Beträge werden unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.
3. Ein Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR wird für ein Wahlvorstandsmitglied beim Transport der Wahlkoffer/Wahlunterlagen in Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden vom 20. Mai 2009 außer Kraft.

Markkleeberg, d. 12. Dezember 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsigel

**9. Beschluss über die aktualisierte Sortimentsliste der Stadt Markkleeberg zum Einzelhandelskonzept
Vorlage: 201/2024**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Technischer Ausschuss 26.11.2024 mehrheitlich dafür
5 daf., 1 dag., 2 Enth.

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Dr. Winne stellte folgende Fragen:

- 1) Wie viel hat die Erstellung des Konzeptes durch die externe Firma gekostet?
- 2) Warum kann das Konzept nicht durch die Wirtschaftsförderung erstellt werden?
- 3) Was konkret hat sich geändert?

Frau Bergmann antwortet zu

- 1) Es waren insgesamt 6.000,00 EUR
- 2) Die Wirtschaftsförderung war im Prüfbereich beteiligt.
- 3) Die Aktualisierung betreffe ausschließlich die Sortimentsliste des Zentralen Versorgungsbereiches. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sei unverändert.

Herr Stadtrat Dr. Winne fragt, warum so viel Geld für ein Konzept ausgegeben wurde, wenn sich nicht sonderlich viel geändert habe. Dies hätte auch die Wirtschaftsförderung durchführen können. Frau Bergmann äußert, dass die Fortschreibung der Sortimentsliste ein Fachgutachten darstelle. Die BBE sei ein Gutachterbüro, welches sich ausschließlich mit Einzelhandels- und Zentrenkonzepten befasse. Im Juli 2024 wurde eine vollständige Bestandsaufnahme der Sortimente in der Stadt Markkleeberg durchgeführt. Dabei wurden die Sortimente in den Einzelhandelsbetrieben vor Ort gesichtet und gezählt. Diesen Aufwand hätte die Wirtschaftsförderung nicht geschafft.

Die tatsächlichen Änderungen seien ab Seite 19 angegeben und neu sortiert nach WZ-Nummern.

Herr Stadtrat Hesse findet das Konzept überflüssig; die Innenstädte werden durch den Onlinehandel zerstört. Herr Schütze äußert, dass die Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für die Belebung der Innenstädte stünde. Es sei das Instrument, womit die Kommune die Entwicklung steuern könne.

Frau Stadträtin Ambrosch ist anwesend. Damit ist der Stadtrat mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern (20 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

Frau Stadträtin Schuldt bittet darum, dass bei Änderungen mit optischer Nachverfolgung gearbeitet werden könne. Damit sei klar erkennbar, welche Aktualisierungen erfolgt seien. Herr Schütze nimmt den Hinweis auf.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg beschließt die Aktualisierung der Sortimentsliste vom Oktober 2024. Die Sortimentsliste wird mit Beschluss zum Bestandteil der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Markkleeberg von 2019 (Beschluss-Nr. 523-53/2019) und ersetzt somit die Sortimentsliste aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept von 2012.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 1
Enthaltung: 3

**10. laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen
Vorlage: 180/2024**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Ausschuss für Soziales, Kultur u. Sport 05.12.2024 einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab dem 01.01.2025 neu festzulegen:

1. Zur Anerkennung ihrer Förderleistung erhält die Kindertagespflegeperson (nachfolgend KTPP genannt) einen Betrag von 762,00 Euro pro Monat und Kind, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag). Eine entsprechend geringere Betreuungszeit, gemäß der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Marktleeburg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Vereinbarung zwischen der KTPP und den Eltern, mindert die Höhe der Förderleistung.

2. Für die Unfallversicherung werden der KTPP die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe des von der BGW jährlich festgesetzten einheitlichen Betrages erstattet. Dieser Betrag wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder einmalig in voller Höhe erstattet.

3. Auf Nachweis erhält die KTPP die Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 %* (ohne Krankentagegeldanspruch) oder eines Beitragssatzes von 14,6 %* (mit Krankentagegeld ab dem 43. Tag), ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe der entsprechenden Beitragssätze von 3,4 %* oder 4,0 %*. Zur Absicherung von Krankengeld ab dem 29. Tag kann sich die KTPP ggf. freiwillig krankenversichern.

Angemessene Beiträge werden ebenfalls hälftig erstattet. Als angemessen gilt ein Beitrag von 1,25 % des beitragspflichtigen Einkommens.

4. Die KTPP ist verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 538,00 Euro pro Monat übersteigt. Der Beitragsbemessung liegt das eigene Einkommen, also der steuerrechtliche Gewinn, zugrunde. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,00 Euro). Der monatliche Beitrag wird als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

Bestand zum **30.12.2014** eine zusätzliche private Altersversicherung und wurde diese seither regelmäßig hälftig erstattet, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

- Als angemessen wird ein Betrag von 200,00 Euro / pro Monat angesehen. Daraus resultiert eine hälftige Erstattung von monatlich bis zu 100,00 Euro.
- Die Stadt Markkleeberg beteiligt sich mit bis zu 20,00 Euro / Kind und Monat an der freiwilligen Alterssicherung.
- Die Beiträge sind nachzuweisen.

5. Der monatliche Sachaufwand wird pro Kind und Monat, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich von Montag bis Freitag, wie folgt festgelegt (Punkt 1 Satz 2 gilt entsprechend):

- 165,00 Euro für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 147,00 Euro für die Betreuung in dem zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen
- 24,40 Euro pauschal für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes unabhängig von der Anzahl der Kinder

6. Mit Inkrafttreten der Änderungen im Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen erhält die KTPP seit 1. Juni 2019 zusätzlich 35,00 Euro pro Kind und pro Monat für mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitungszeit).

7. Sollten die nach der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII maximal zur Verfügung stehenden Plätze zur Betreuung fremder Kinder nicht aus eigener Entscheidung frei bleiben, erhält die KTPP eine Ausgleichszahlung. Der Betrag ergibt sich aus den für die Tagespflegestelle entsprechenden Fixkosten, die unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder zu finanzieren sind. Die KTPP informiert die Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich und mit Begründung über das Freibleiben des Betreuungsplatzes. Die Ausgleichszahlung wird nach Prüfung des Anspruches als Monatsbetrag rückwirkend wie folgt erstattet:

- 120,00 Euro für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 96,00 Euro für die Betreuung in dem zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen
- 24,40 Euro pauschal für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes unabhängig von der Anzahl der Kinder

8. Lässt die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII die Betreuung von 5 fremden Kindern nicht zu, können Sachkosten ggf. individuell ermittelt werden. Dazu ist die Vorlage entsprechender Nachweise durch die KTPP erforderlich.

9. Für die Finanzierung der Kindertagespflegestelle wird auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 6 und 14 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - SächsKitaG - eine Vereinbarung zwischen der Stadt Markkleeberg und der jeweiligen Kindertagespflegeperson geschlossen.

10. Der Beschluss ist aller 2 Jahre fortzuschreiben, das nächste Mal zum Ende des Jahres 2026.

* Änderungen der Beitragssätze werden entsprechend berücksichtigt

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**11. Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für den grundhaften Ausbau des Sonnenweges - M-280
Vorlage: 152/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Diekmann möchte wissen, ob dies endgültig sei oder noch weitere Kosten hinzukommen können. Herr Schneider antwortet, dass die Schlussrechnung verhandelt wurde. Die Verhandlungen waren besser, als vorher angedacht, somit bleibe sogar noch Geld über.

Herr Stadtrat Fritzsche fragt, was den Großteil der Mehrkosten verursacht habe. Herr Jeworowski äußert, dass dies hauptsächlich der Bauzeitverlängerung geschuldet sei. Diese wiederum sei entstanden, da Medien nicht lagen, wie auf den koordinierten Leitungsplänen dargestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von insgesamt 280.000 Euro für den grundhaften Ausbau des Sonnenweges für das Haushaltsjahr 2024. Die Gesamtkosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich auf ca. 1.160.000,00 EUR, die in Vorjahren bereits angefallenen Kosten auf 338.276,01 EUR.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf folgendes Konto:

Haushalt	Konten für überplanmäßige Auszahlungen	Konten zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen
Maßnahme	M-280	M-037
Produkt	54.100.100	54.100.100
Sachkonto	09605000	09605000
Untersachkonto	63020.95302	63020.95377
Finanzkonto	78512000	78512000
Betrag in EUR	280.000	280.000

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**12. Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen für das Produkt 54100100, Sachkonto 09605000, Untersachkonto 63040.95115 – M-364 - Koburger Brücke BW 13
Vorlage: 206/2024**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss 03.12.2024 einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von 251.462,93 Euro, sowie die Sachentscheidung zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze im Haushaltsjahr 2024 für folgende Maßnahme: M-364

	Konten für außerplanmäßige Auszahlungen	Konten zur Deckung der zusätzlichen Auszahlungen
Maßnahme-Nr.	M-364	M-364
Produkt	54100100	54100100
Sachkonto	096050000	15914090
Untersachkonto	63040.95115	63040.36115 (FÖMI)
Finanzumfang in Euro	251.462,93	251.462,93

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 und § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

**13. Bereitstellung überplanmäßiger Personalaufwendungen und Personalauszahlungen in Höhe von 737.000,00 Euro
Vorlage: 205/2024**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss 03.12.2024 einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Es wurde bereits im August darauf hingewiesen, dass die finanziellen Mittel in diesem Produkt ausreichen werden. Geschuldet sei dies durch Tarifsteigerungen und Höhergruppierungen. Mit der Beschlussfassung habe die Stadt bis Dezember gewartet, um eine konkrete Höhe festzulegen, da sich durch Personalausfälle, unbesetzte Stellen etc. Schwankungen ergäben.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Hesse fragt nach dem Gericht, welches in einem Gerichtsverfahren Leistungsstufen hochsetze. Herr Gappel-Staritz antwortet, dass es ein Grundsatzurteil beim Arbeitsgericht gab. Hierbei wurden Schulhausmeistertätigkeiten neu bewertet, wodurch diese höher einzugruppiert sind, wenn technische Anlagen (Heizungsanlage, Bedienung elektronischer Thermostate etc.) bedient werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Personalaufwendungen und Personalauszahlungen in Höhe von 737.000,00 Euro.

Die Verbuchung erfolgt auf folgenden Konten:

	Konto	Bezeichnung
Deckungsring	11100100.40120000	Personalaufwendungen
Produkt	verschiedene	
Sachkonto	40120000 bis 40410000	Personalaufwendungen
Untersachkonto	verschiedene	
Finanzrechnungskonto	70120000 bis 70410000	Personalauszahlungen
Gegenkonto	27500000 bis 27800000	Sonstige Verbindlichkeiten
Kostenstelle	verschiedene	
Kostenart	40120000 bis 40410000	Personalkosten

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Pkt. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 2

**14. Grundsatzbeschluss zur Einführung des Kfz-Kennzeichens "MKB"
Vorlage: 207/2024**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Verwaltungs- und Finanzausschuss 03.12.2024 mehrheitlich dafür
6 daf., 1 dag., 2 Enth.

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage. Es wird betont, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss handele, der die Interessenbekundung an das Landratsamt weitergebe. Es resultiere kein Zwang für die Bürgerinnen und Bürger.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Diekmann fragt, weshalb das Thema im Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich war, wenn es in der Presse bereits angekündigt wurde. Er wünsche sich eine frühzeitigere Information, um derartige Themen in der Fraktion beraten zu können. Herr Schütze informiert über die Presseanfragen der letzten Woche, zu deren Beantwortung die Stadt verpflichtet sei. Dabei wurde geäußert, dass eine Beschlussvorlage erarbeitet werde, wenn eine Abstimmung im Ältestenrat stattgefunden habe. Diese Abstimmung erfolgte am 05.11.2024.

Herr Stadtrat Hesse findet den Vorschlag überflüssig. Um sich mit der Stadt zu identifizieren, gäbe es auch andere Möglichkeiten. Zudem entstünde kein zusätzlicher Aufwand anderer Beteiligten.

Beschluss:

Die Große Kreisstadt Markkleeberg strebt die Einführung des Kfz-Kennzeichens (Ortskennung) „MKB“ an. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Schritte zu unternehmen mit dem Ziel, die Vergabe des Kfz-Kennzeichens „MKB“ als optionale Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Leipzig zu ermöglichen. Angestrebt wird eine entsprechende Rechtsänderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in einer gemeinsamen Initiative mit anderen betroffenen Städten auf Landes- und auf Bundesebene.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 3
Enthaltung: 6

**15. Feststellung des Vorliegens eines Ablehnungsgrundes zur ehrenamtlichen Tätigkeit von Frau Doris Werner
Vorlage: 219/2024**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Anmerkungen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass ein wichtiger Ablehnungsgrund zur Ausübung des Mandates für den Stadtrat bei Frau Doris Werner vorliegt.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

16. Fragezeit der Stadträte nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung

Herr Stadtrat Dr. Winne bittet um einen Vortrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Markkleeberg durch die Wirtschaftsförderung im ersten Quartal 2025. Herr Schütze sagt dem zu.

Frau Stadträtin Stachura regt an, dass sich die Bürger ein Format wünschen, um mit Stadträten und der Verwaltung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten ins Gespräch zu kommen. Werde es zum Beispiel Einwohnerversammlungen geben? Herr Schütze erläutert, dass dies themenbezogen stattfinden sollte. In den Ortsteilen werden Bürgersprechstunden bzw. projektbezogene Einwohnerversammlungen stattfinden.

Frau Stadträtin Stachura fragt, ob vor der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan die InterKo eingeladen werden könnte, um konkrete Aussagen zum Flächenbedarf zu treffen. Herr Schütze nimmt den Hinweis auf.

Auf die Anfrage von Frau Stadträtin Schuldt nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen Rathausstraße und Koburger Straße äußert Herr Schütze, dass die Koburger Straße bis Anfang November 2025 gesperrt sei. Die Rathausstraße sei im Einbahnstraßenverkehr seit 02.12.2024 offen. Fertigstellung soll bis Ende Januar 2025 erfolgen.

Herr Schütze informiert über die Prüfung der agra-Brücke am 13.12.2024, ggf. erfolgen anschließend weitere Laboruntersuchungen.

Herr Stadtrat Dr. Peukert fragt nach der Umsetzung der Maßnahmen des Nachhaltigkeitskonzeptes. Herr Schütze sei inhaltlich nicht im Prozess der Nachhaltigkeitsstrategie involviert. Eine Beantwortung werde nachgereicht.

Herr Schütze dankt für die Teilnahme und beendet die Sitzung.



Jana Remer
Protokollführerin



Susann Zöttsche
Protokollführerin



Karsten Schütze
Vorsitzender



Rolf Müller
Fraktion SPD



Dr. Eric Peukert
Fraktion Die Grünen